Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 13. November 2014 | Nummer 46

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

370 Anerkennung einer Stiftung (Martin-Kaymer-Helianthus-Stiftung) S. 485

371 Aufhebung des Wahltages für die Wiederholung der Wahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen S. 486

372 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen S. 486

373 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lanxess Deutschland GmbH – wesentliche Änderung des Hydrier-Betriebes im Chempark Krefeld S. 486

374 Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf Himmelgeist - 1. Abschnitt, 2. Bereich S. 487

375 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 488

376 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf S. 489

377 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen S. 490

378 Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen S. 492

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379 Öffentliche Zustellung (P.J.Ch.) S. 493

380 Öffentliche Zustellung (I.P.) S. 493

381 Bekanntgabe der Tagesordnung der 89. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 493

382 Bekanntgabe der Tagesordnung der 28. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes S. 494

383 Bekanntgabe der Tagesordnung der 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 495

384 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220227882) S. 495

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

370 Anerkennung einer Stiftung (Martin-Kaymer-Helianthus-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1745

Düsseldorf, den 4. November 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Martin-Kaymer-Helianthus-Stiftung“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.11.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 485

371 Aufhebung des Wahltages für die Wiederholung der Wahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
31.01.01-WahlKomm2014

Düsseldorf, den 5. November 2014

Aufhebung des Wahltermins für die
Wiederholungswahl der Stadt Oberhausen

Hiermit hebe ich den nach § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 42 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung

festgelegten Termin für die Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 der Stadt Oberhausen am

23. November 2014

auf.

Im Auftrag
(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 486

372 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0031/14/4.1.16

Düsseldorf, den 3. November 2014

Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 03.03.2014, zuletzt ergänzt am 23.10.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Katalysator-Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Kupfer-Zeolithe-/Barium-Cerdioxid-Anlage auf dem Betriebsgelände Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Der Katalysator-Betrieb soll um eine neue Teilanlage mit fünf Betriebseinheiten zur Herstellung von Kupferkatalysatoren auf Zeolitheträger und Bariumkatalysatoren auf Cerdioxid-Basis erweitert werden. Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb der neuen Anlagenteile im bestehenden Produktionsgebäude sowie die Errichtung eines neuen Lagergebäudes zur Bevorratung der Rohstoffe und Produkte. Die Produktionskapazität wird durch die neue Teilanlage um 23% auf 2.675 t Metall/a erhöht. Die Lagerkapazität der neuen Halle beträgt 350 t Feststoffe, davon 96 t giftige Stoffe (Zeolith) und 11 t umweltgefährliche Stoffe (Kupferacetat).

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 486

373 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lanxess Deutschland GmbH – wesentliche Änderung des Hydrier-Betriebes im Chempark Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0129/13/4.1.2

Düsseldorf, den 31. Oktober 2014

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lanxess Deutschland GmbH
- wesentliche Änderung des Hydrier-Betriebes
Gebäude L 39, L 40, L 41, L 44; L 48, L 20, N 20
im Chempark Krefeld**

Die Lanxess Deutschland GmbH in 50569 Köln hat mit Datum vom 29.11.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Anpassung und Optimierung der Sicherheitstechnik bei unveränderter Produktionskapazität, der Anfall eines neuen Abfalles (0,3 Tonnen/Jahr Propylenglykol-Wassergemisch) sowie mehrere apparative Änderungen ohne Einfluss auf die Emissionssituation der Anlage. Zusätzlich ist der Verzicht auf einige am 20.09.2011 mit Az. 53.01-100-53.0036/11/0401B1 genehmigte apparative und verfahrenstechnische Maßnahmen Teil des Änderungsantrages.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 487

374 Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf Himmelgeist – 1. Abschnitt, 2. Bereich

Bezirksregierung
54.04.01.19.2013/02

Düsseldorf, den 5. November 2014

Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf-Himmelgeist und am Brückerbach - 1. Abschnitt: Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist; 2. Bereich: Station 0+682 bis 1+550 - „direkte Ortslage“ zwischen Rhein-strom-km 729,33 und 730,06 - rechtes Ufer

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V .m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor des Beschlusses

1.1.
Die Pläne zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist, 2. Bereich: Station 0+682 bis 1+550 „direkte Ortslage“

Antragstellerin: Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungsbetrieb
Auf`m Hennekamp 47
40225 Düsseldorf

werden gemäß dem Antrag vom 11.05.2012 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2.
Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.3.
Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.4.
Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5.
Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

1.6.
Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 487

375 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

Bezirksregierung
54.04.15.90

Düsseldorf, den 5. November 2014

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBL. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 04.11.2014 beschlossene Änderung der u. g. Paragraphen der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 06.11.2013 (Abl. Reg.Ddf. 2012 S. 89) wie folgt:

§ 5 – Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und

b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 11 – Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

(1) Alle 5 Jahre ist in jedem Bezirk vom Deichgräfen eine Teilmitgliederversammlung einzuberufen. Ein Mindestquorum der abgegebenen Stimmen in der jeweiligen Teilmitgliederversammlung ist für die Gültigkeit der Wahl nicht erforderlich.

(2) Die Teilmitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.

(3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 – Wahl des Erbentages (Verbandsausschuss)

(1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mit zu wählen. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen können. Die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl sind als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Deichgräf zu ziehende Los.

(4) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15 – Aufgaben des Erbentages (Verbandsausschuss)

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seiner Stellvertreter sowie der Heimräte und deren Stellvertreter.

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Veranlagungsregeln, der Schauordnung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, der Geschäfts- und Wahlordnung.

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

4. Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge oder des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie die Aufstellung des Finanzplans.

5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans bzw. Wirtschaftsplans.

6. Bestimmung der Prüfstelle.

7. Entlastung des Deichstuhls.

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder.

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.

10. Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 50 – Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

(2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
(3) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten.

(5) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.

(6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

§ 62 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

(2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –, dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 15.02.2012 und vom 06.11.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 5 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 11, 13 und 15 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 488

376 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Bezirksregierung
54.07.5400/2014

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Bau und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage für Beizabwässer

Die Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf hat mit Datum vom 13.06.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb einer temporären Abwasserbehandlungsanlage für Beizabwässer der GUD (F), „temporäres Beizbecken“, gestellt.

Das zu behandelnde Abwasser fällt beim Beizprozess der später in Betrieb gehenden Dampfsysteme des neuen GUD (Block F) des Kraftwerks Lausward an. Vor der ersten Inbetriebnahme werden die im System befindlichen inneren Verunreinigungen (Rost, Zunder, etc.) in einem ersten Behandlungsschritt durch Spülen mit Deionat entfernt. Die Behandlungsanlage dient dem Entfernen von Feststoffen vor Ableitung der Spülabwässer in den Rhein.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in Verbindung mit Nummer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hupe

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 490

377 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen

I. Mit Wirkung vom 30. November 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Wesel, St. Peter (Büderich), Wesel, St. Mariä Himmelfahrt (Ginderich), Alpen, St. Ulrich, Alpen, St. Vinzenz (Bönninghardt), Alpen, St. Walburgis (Menzelen-Ost) und Alpen, St. Nikolaus (Veen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich

in Alpen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Alpen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Wesel, St. Peter (Büderich), Wesel St. Mariä Himmelfahrt (Ginderich), Alpen, St. Ulrich, Alpen, St. Vinzenz (Bönninghardt), Alpen, St. Walburgis (Menzelen-Ost) und Alpen, St. Nikolaus (Veen) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Ulrich sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Ulrich. Die Kirchen St. Peter, St. Mariä Himmelfahrt, St. Vinzenz, St. Walburgis und St. Nikolaus werden Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Ulrich wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde Büderich bei Wesel, Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Wesel-Büderich, Kath. Kirchengemeinde zu

Ginderich, Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wesel, Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen bzw. Alpen, Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich (Marienstift, Alpen) in Alpen, Katholische Pfarrgemeinde in Alpen, Katholische Kirchengemeinde in Alpen, Katholische Pfarrkirche in Alpen, Katholische Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen, Alpen-Menzelen, Katholische Kirchengemeinde, Menzelen, Katholische Kirchengemeinde Veen, Katholische Kirchengemeinde in Bönninghardt bzw. zu Bönninghardt lautenden Grundbuchblätter werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Büderich verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde Büderich (Pastoratsfonds)" ist künftig Pfarrfonds St. Peter.

b) „Katholische Kirchengemeinde Büderich (Kaplaneifonds)" ist künftig Kaplaneifonds St. Peter.

c) „Katholische Kirchengemeinde Büderich (Kirchenfonds)" ist künftig Kirchenfonds St. Peter.

3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Ginderich verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Ginderich, Wesel (Pfarrfonds)" ist künftig Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt.
b) „Katholische Kirchengemeinde Ginderich (Kaplaneifonds)" ist künftig Kaplaneifonds St. Mariä Himmelfahrt.

c) „Katholische Kirchengemeinde Ginderich (Küstereifonds)" ist künftig Küstereifonds St. Mariä Himmelfahrt.

4. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich, Alpen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
„Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Alpen-Kirchenfonds, 4234 Alpen" ist künftig Kirchenfonds St. Ulrich.

5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde Menzelen bzw. in Menzelen (Pfarrfonds)"ist künftig Pfarrfonds St. Walburga.

b) „Katholische Kirche (Vikarie) in Menzelen bzw. Katholische Kirchengemeinde Menzelen (Vikariefonds) bzw. Katholische Kirchengemeinde (Vikariefonds) Menzelen bzw. in Menzelen" ist künftig Vikariefonds St. Walburga.

c) „Katholische Kirchengemeinde Menzelen bzw. in Menzelen (Küstereifonds) bzw. Katholische Kirchengemeinde (Küstereifonds) in Menzelen" ist künftig Küstereifonds St. Walburga.

d) „Katholische Kirchengemeinde St. Walburga Menzelen-Armenfonds" - ist künftig Armenfonds St. Walburga.

6. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Veen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnungen:

a) „Katholische Kirchengemeinde (Pastorat) in Veen" ist künftig Pfarrfonds St. Nikolaus.

b) „Katholische Kirchengemeinde-Küsterei in Veen bzw. Katholische Kirchengemeinde-Küsterei in Alpen-Veen bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Veen Küstereifonds-Alpen-Veen" ist künftig Küstereifonds St. Nikolaus.

c) „Katholische Kirchengemeinde (Kirchmeisterei) in Veen" ist künftig Kirchenfonds St. Nikolaus.

Die unter Ziffer 2) a - c, Ziffer 3) a - c, Ziffer 4, Ziffer 5) a - d und Ziffer 6) a - c genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbuchblätter sind entsprechend zu berichtigen.

AZ: 110-KKG-36597/2013
4. Ausfertigung

Münster, 15. Oktober 2014

+ Felix Genn

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 490

378 Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen

Bezirksregierung
41.01.07.15-Austausch

Düsseldorf, den 28. Oktober 2014

Deutsch-französisches Austauschprogramm für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen

Das Land NRW beteiligt sich auch im Schuljahr 2015/16 am Austausch von deutschen und französischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern.

Das Austauschprogramm hat zum Ziel, Kinder im Grundschulalter an die deutsche bzw. französische Sprache und Kultur in grundschulspezifischer Weise heranzuführen.

Das Programm dient ebenfalls der sprachlichen Aus- und Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte und deren Einführung in die Didaktik der Fremdsprachenarbeit im Grundschulbereich.

Es ist Aufgabe der deutschen Lehrkräfte, an französischen Grundschulen die deutsche Sprache zu vermitteln.

Die Dauer des Austausches erstreckt sich auf die Zeit vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 und kann auf Wunsch um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Offenheit für die Kultur des Gastlandes erwartet. Dies ist Voraussetzung für die dort zu leistende interkulturelle Arbeit.

Vor Beginn der Auslandstätigkeit werden die Lehrkräfte in Kursen des Deutsch-Französischen Jugendwerks mit den auf sie zukommenden Aufgaben vertraut gemacht.

Festangestellte Grundschullehrkräfte, die sich für das Austauschprogramm bewerben möchten, können die Bewerbungsunterlagen unter folgender Adresse herunterladen:

www.dfjw.org/grundschullehreraustausch

Dort sind auch noch weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu finden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an A. Hillebrand-Bittner, Tel.: 0211-4755563 oder per mail an: angelika.hillebrand-bittner@brd.nrw.de

Bewerbungsschluss ist der 28.2.2015

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 492

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379 Öffentliche Zustellung (P.J.Ch.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: P.J.Ch.)

Bekanntmachung
des Kreispolizeibehörde Kleve
Vom 13. November 2014

Das Schreiben des Kreispolizeibehörde Kleve an

Herrn
P.J.Ch.
Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 04.11.2014 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.

Geldern, den 4.11.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 493

380 Öffentliche Zustellung (I.P.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: I.P.)

Bekanntmachung
des Kreispolizeibehörde Kleve
Vom 13. November 2014

Das Schreiben des Kreispolizeibehörde Kleve an

Herrn
I.P.
Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 05.11.2014 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.

Geldern, den 5.11.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 493

381 Bekanntgabe der Tagesordnung der 89. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Bekanntmachung

Die **89. Delegiertenversammlung** des Erftverbandes

findet am

09. Dezember 2014, 10.30 Uhr,
im ADAC Fahrsicherheitszentrum,
Elfgener Dorfstr. 1, 41515 Grevenbroich, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 88. Delegiertenversammlung am 03. Dezember 2013
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl eines Verbandsmitgliedes
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014
9. Veranlagungsrichtlinien 2015
10. Wirtschaftsplan 2015

11. Kappung von Grundwasserspitzen im Raum Dormagen-Gohr durch den Erftverband

12. Bekanntgaben

13. Verschiedenes

50126 Bergheim, den 4. November 2014
Am Erftverband 6

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Albert Bergmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 493

382 Bekanntgabe der Tagesordnung der 28. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, den 12. Dezember 2014, 10:00 Uhr, im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht

2. Ersatzwahlen zum Verbandsrat

3. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuss

4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)

5. Übernahme von Anlagen und Auftrags-arbeiten

6. Abnahme des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Vorstandes

7. Feststellung des Wirtschaftsplans 2015 und Aufstellung des Finanzplans 2014 - 2018

8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014

9. Kommission „Überprüfung der §§ 28 a und 28 b der Satzung für den Ruhrverband (nachwirkende Veranlagung)“ – Bericht der Kommission

10. Verschiedenes

Essen, den 5. November 2014

gez. Dr. Görgens
Der Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 494

383 Bekanntgabe der Tagesordnung der 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Nieder-ländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 26. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch, den 26. November 2014 von 09.00 - 10.30 Uhr in Roermond (Godsweerder- straat 2)

26.1 Eröffnung und Begrüßung der neuen Vertreter

26.2 Niederschrift der 25. Verbandsversammlung vom 30.04.2014

26.3 Mitteilungen

26.3.1 Aktuelle Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
26.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
26.3.3 Mündliche Mitteilungen

26.4 Bedingungen und weitere Maßnahmen Austritt der Gemeinde Echt-Susteren

26.5 Finanzierung Geschäftsstelle 2015-2018

26.6 Projektakquise INTERREG V-A Projekt Kulturgeschichte digital

26.7 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2015

26.8 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 5. November 2014

gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 495

384 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220227882)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220227882 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.01.2015 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 27. Oktober 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 495

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf